

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 361/2014

Sitzung vom 18. März 2015

248. Anfrage (Seeuferweg – Wort halten und Kantonsratsbeschluss umsetzen)

Kantonsrat Jonas Erni, Wädenswil, Kantonsrätin Renate Büchi-Wild, Richterswil, und Kantonsrat Davide Loss, Adliswil, haben am 15. Dezember 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 25. November 2013 der Umsetzungsvorlage des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Zürisee für alli» zugestimmt. Allerdings wurde in § 28c des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG ZH, LS 722.1) ein Verbot für jegliche Eigentumsbeschränkungen sowie Beanspruchungen von Grundstücken verankert. Dagegen haben der Verein «Ja zum Seeuferweg» sowie 15 Privatpersonen mit Eingabe vom 22. März 2014 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht erhoben (Verfahren 1C_157/2014). Das Verfahren ist beim Bundesgericht noch pendent.

Im Bericht des Regierungsrats über das Bauprogramm der Staatsstrassen für die Jahre 2015–2017 steht im Kapitel «Fuss- und Radverkehrsanlagen», dass der Seeuferwegabschnitt Seeplatz bis Giessen in Wädenswil von einem bundesgerichtlichen Verfahren abhängig gemacht wird und somit frühestens im Jahr 2018 erstellt werden könne.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass der Beschluss des Kantonsrats vom 25. November 2013 weiterhin Gültigkeit hat und die Uferwege – sofern sie weder zu Eigentumsbeschränkungen noch zu Beanspruchungen von Grundstücken führen – zu realisieren sind?
2. Welche bundesgerichtlichen Verfahren gilt es abzuwarten, bevor der Seeuferwegabschnitt Seeplatz bis Giessen in Wädenswil realisiert werden kann?
3. Inwiefern tangiert der Ausgang des Verfahrens 1C_157/2014 die Realisierung des Seeuferwegabschnitts Seeplatz bis Giessen in Wädenswil?
4. Ist der Regierungsrat weiterhin gewillt, den Abschnitt Seeplatz bis Giessen in Wädenswil zu realisieren? Wenn ja, weshalb ist dies erst im Jahr 2018 möglich?

5. Wurden beim Seeuferwegabschnitt Seeplatz bis Giessen in Wädenswil Alternativen zu einem Steg geprüft?
6. Wann wird das angekündigte Konzept «Erlebnis Zürichsee zu Fuss» veröffentlicht?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jonas Erni, Wädenswil, Renate Büchi-Wild, Richterswil, und Davide Loss, Adliswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die im kantonalen Richtplan und in den regionalen Richtplänen eingetragenen Uferwege sind in rechtlicher Hinsicht Staatsstrassen (§5 Strassengesetz; StrG; LS 722.1). Für diese ist der Kanton baupflichtig, ungeachtet der vom Kantonsrat am 25. November 2013 beschlossenen Änderung des Strassengesetzes (§6 StrG). Da das Bundesgericht über die gegen den Kantonsratsbeschluss erhobene Beschwerde noch nicht entschieden hat, konnten die neuen Bestimmungen noch nicht in Kraft gesetzt werden. Eine teilweise Inkraftsetzung der nicht angefochtenen Bestimmungen scheint nicht zweckmässig.

Zu Fragen 2 und 3:

Der Bau des Seeuferwegs im Abschnitt Seeplatz bis Giessen in Wädenswil setzt in geringem Umfang den Erwerb von Grund und Rechten von verschiedenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern voraus. Weitere Projektierungsschritte sind nicht angezeigt, solange keine Klarheit über den Bestand von §28c StrG herrscht, der Enteignungen und andere Beanspruchungen von Grundstücken gegen den Willen von deren Eigentümerinnen und Eigentümern ausschliesst. Erst der Entscheid des Bundesgerichts im Verfahren 1C_157/2014 wird diesbezüglich Klarheit schaffen. Weitere bundesgerichtliche Verfahren zu diesem Thema sind keine bekannt.

Zu Frage 4:

Dieser Zeitraum ist erforderlich, um das ordentliche Projektierungsverfahren nach Strassengesetz zu durchlaufen und um die Kreditbewilligung durch den Kantonsrat zu erwirken. Rechtsmittelverfahren würden die Umsetzung zusätzlich verzögern.

Zu Frage 5:

In diesem Abschnitt könnte der Uferweg anders als über einen Steg nur entlang der Seestrasse geführt werden. Diese Verbindung ist jedoch nicht attraktiv, da die Strasse stark befahren ist.

Zu Frage 6:

Das Konzept «Erlebnis Zürichsee zu Fuss» soll aufzeigen, wie die Uferwege gemäss den regionalen Richtplänen in Etappen umgesetzt werden können. Es bedarf jedoch noch weiterer Vertiefungen, bevor es veröffentlicht werden kann. Das über mehrere Jahre erarbeitete Konzept beruht ferner auf dem früheren Strassengesetz, das die Möglichkeit von Enteignungen auch für den Bau von Uferwegen vorsah. Erwächst § 28c StrG in Rechtskraft, ist das Konzept von Grund auf zu überarbeiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi